

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 mit Grünordnung für das Teilgebiet „Gewerbegebiet Parsdorf, nördlich der Münchener Straße, östlich der Taxetstraße und Von-Myra-Straße“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP)

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Vaterstetten
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten

BEARBEITUNG

Dipl.-Ing. Klaus Burbach
Landschaftsökologe
Am Bachwinkel 3
85417 Marzling
0151/20128284
k-burbach@web.de

01.07.2026

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung	3
2	Vorgehen	8
2.1	Datengrundlagen	8
2.2	Methodik der saP	8
2.3	Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	9
2.4	Methodik der Bestandserfassung - Vögel	10
2.5	Methodik der Bestandserfassung - Reptilien	11
3	Ergebnisse	11
3.1	Vorhandene Daten	11
3.2	Vögel	11
3.3	Reptilien	15
4	Mögliche Wirkungen des Vorhabens	15
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	15
4.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	15
4.3	Reichweite projektbezogener Wirkungen (Wirkraum)	16
5	Maßnahmen zur Vermeidung	16
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	17
6	Betroffenheit von Arten	117
6.1	Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	117
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	117
7	Zusammenfassung	22
8	Literatur und Quellen	23

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Vaterstetten beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 162 „Gewerbegebiet Parsdorf, nördlich der Münchener Straße, östlich der Taxetstraße und Von-Myra-Straße“



Abb. 1: Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 2: Bebauungsplanentwurf (Stand 16.06.2026)



Abb. 3: Luftbild des Planungsbereiches (rot) und des Untersuchungsbereiches (grün)

Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,55 ha.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist im Norden ackerbaulich genutzt. Im mittleren und südlichen Teil war auf einer Breite von etwa 30 m der Unterwuchs als Blühstreifen ausgebildet. Ab der Höhe des westlich im Gewerbegebiet angrenzenden Kreisverkehrs befindet sich nach Norden eine mit einem stabilen Zaun eingefasste Fläche (Nord-Süd-Erstreckung von etwa 100 m), auf der die Vegetation leicht abweicht. Parallel zum Ostrand der bestehenden Bebauung verläuft über der Fläche eine Hochspannungsleitung.

Im Westen grenzt die bestehende Bebauung des Gewerbegebietes mit Gehölzeingrünung an. (vgl. Abb. 2) Im Norden wird der Bereich von der BAB A 94 mit begleitenden Gehölzbeständen begrenzt. Im Süden bildet die Kreisstraße EBE 25 nach Neufarn die Grenze des Gebietes. Die anschließenden Flächen im Osten sind ackerbaulich genutzt und frei von Rainen oder anderen Strukturen.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 sowie nach der Änderung des BNatSchG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Der Bereich und sein Umfeld besitzen ein Potenzial als Lebensraum geschützter und europarechtlich relevanter Tierarten, v. a. für Vögel (Gehölz- und Offenlandbrüter). Solche Arten könnten bei der Realisierung des Vorhabens soweit beeinträchtigt werden, dass Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden (Tötung, Störung, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Anhand der u. g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Ab-schichtung" der Artengruppen vorgenommen, die in Bayern aktuell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten umfassen (siehe Tab. 1).

Es werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der o.g. Artengruppen (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, abgeschätzt.

Die Untersuchungen erfolgten im Bereich des Bebauungsplanes sowie dem umgebenden Wirkbereich. Der Wirkbereich, also die Flächen auf denen das Vorhaben mit Auswirkungen für die relevanten Arten verbunden ist, wird wie folgt definiert:

Es handelt sich zum einen um die direkt vom Vorhaben betroffenen, zur Bebauung vorgesehenen Bereiche.

Hinzu kommen Bereiche im Umfeld, die für die Arten aufgrund von randlichen Einflüssen (v. a. Störungen) nicht oder nur noch eingeschränkt nutzbar sein könnten. Diese umfassten im vorliegenden Fall Bereiche von bis zu 150 m östlich des Vorhabensbereiches.

Einen Eindruck zur Ausstattung des Gebietes geben die folgenden Bilder.



Abb. 4: zentraler Teil, Blick nach Norden



Abb. 5: zentraler Teil, Blick nach Nordosten



Abb. 6: zentraler Teil, Blick nach Osten



Abb. 7: zentraler Teil, Blick nach Südosten



Abb. 8: zentraler Teil, Blick nach Süden

2 Vorgehen

2.1 Datengrundlagen

Es erfolgte eine Auswertung folgender gebietsspezifischer Datengrundlagen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Auszug für das Planungsgebiet (Stand 2024).
- Onlineabfrage des Bayerischen LfU (2020) zu den Arteninformationen der saP-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für den Landkreis Ebersberg, insbesondere die TK 7836) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Eigene Kenntnisse des Landkreises.
- Eigene Geländebegehungen zur Potenzialabschätzung am 27.10.2024 bzw. zur gezielten Erfassung von Brutvögeln und Reptilien am 26.03., 16.04., 30.04., 18.05., 30.05., 11.06.2025.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

2.2 Methodik der saP

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - Prüfablauf“ mit Stand 02/2020.

Anhand der o.g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten vorgenommen (siehe Kap. 2.3). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 sowie nach der letzten Änderung des BNatSchG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Soweit durch das Vorhaben sonstige Arten betroffen sind (z. B. national besonders und streng geschützte Arten), werden diese Belange im gebotenen Umfang im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a Abs. 3 BauGB) abgehandelt.

Im Folgenden wird daher für die Vogelarten geprüft, ob eine Erfüllung folgender Verbotstatbestände besteht:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Nachstellung, des Fanges, der Verletzung und der Tötung besonders geschützter Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Verbot der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, erfolgt die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter

Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG: Demnach liegt ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Vogelart nicht verschlechtert.

2.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den in Kap. 2.1 genannten Quellen bzw. den darauf basierenden Auswertungen und Untersuchungen.

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten im Gebiet kann

- aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder
- ihrer Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung

mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen artengruppenbezogenen Überblick.

Tab. 1: Artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Säugetiere - Fledermäuse	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Säugetiere – sonstige Arten	Keine geeigneten Lebensräume für weitere streng geschützte Arten (z. B. Haselmaus, Biber, etc.) vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Europäische Vogelarten	Es sind geeignete Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, Vorkommen sind zu vermuten. Zur Beurteilung und ggf. gezielten Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgten gezielte Untersuchungen (siehe unten).
Amphibien	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden. Es bestehen auch in größerem Umkreis um das Vorhaben keine für entsprechende Arten geeigneten Gewässer. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
	artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Reptilien	Es sind potenziell geeignete Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, Vorkommen sind nicht auszuschließen. Zur Beurteilung und ggf. gezielten Vermeidung etwaiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgten gezielte Untersuchungen (siehe unten).
Fische	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Insekten: Libellen	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Insekten: Käfer	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Insekten: Tag-/ Nachtfalter	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	Keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz sind keine Untersuchungen erforderlich, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

Es verblieben damit Vögel und Reptilien (Zauneidechse) als Artengruppen bzw. Arten,

- für die potenziell geeignete Lebensraumbedingungen im Gebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden sind;
- für die bei vorliegendem Kenntnisstand ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann;
- und
- für die vor dem Hintergrund der im konkreten Fall zu erwartenden Auswirkungen nachteilige Folgen nicht von vorneherein auszuschließen sind.

Auf diese Arten wird unten näher eingegangen.

2.4 Methodik der Bestandserfassung - Vögel

Die Erfassungsmethoden orientieren sich an den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005): Es erfolgte eine Brutvogelkartierung im Vorhabensbereich und angrenzenden, ggf. Störungen unterliegenden Bereichen in sechs Kartierungsgängen im Zeitraum zwischen März und Juni. Fünf Kartierungsgänge erfolgten vom frühen Morgen bis zum späten Vormittag zur Hauptaktivitätszeit der Arten, eine am Abend. Dabei wurde der gesamte Bereich schleifenförmig begangen. Die Erfassung geschah mittels Sichtbeobachtungen und Ruf- bzw. Gesangsnachweisen. Verhaltensweisen, die auf Brutvorkommen hindeuteten, wurden gesondert notiert.

Die Beobachtungen wurden in Luftbilder eingetragen und später hinsichtlich von Brutvorkommen (Revieren) ausgewertet.

Im Fokus der Erfassung standen Brutvorkommen "bedeutsamer Arten". Hierunter werden verstanden:

- Arten der Roten Liste Bayern und Deutschland (inkl. Vorwarnliste)
- nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten.

Daneben wurden qualitative Daten zu allen vorkommenden Arten erhoben.

2.5 Methodik der Bestandserfassung - Reptilien

Die Suche nach möglichen Reptilienbeständen erfolgte zumeist im Anschluss an die Vogelerfassungen. Vor allem die Säume entlang der Nutzungsgrenzen sowie nicht zu dicht bewachsene Bereiche wurden kontrolliert.

Hierzu wurden bei günstigen Witterungsbedingungen (sonnig, windstill) diese Bereiche langsam begangen. Kleinklimatisch begünstigte, insbesondere besonnte Sonn- und Versteckplätze wurden besonders intensiv kontrolliert. Weiterhin wurden vorhandene mögliche Versteckplätze in Form von Steinen, Planen, Brettern u. ä. gezielt untersucht.

3 Ergebnisse

3.1 Vorhandene Daten

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind aus dem Vorhabensbereich keine Nachweise enthalten.

Unter anderem aus anderen Vorhaben im Naturraum war dem Verfasser bekannt, dass auf ausreichend großen, wenig gestörten Flächen Vorkommen insbesondere der Feldbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze wahrscheinlich sind und bei weiteren Feldbrütern wie Kiebitz, Wachtel oder Rebhuhn Vorkommen nicht auszuschließen sind.

3.2 Vögel

Um die Einflüsse auf die Populationen der Vögel beurteilen zu können und um randliche Auswirkungen der Maßnahme auf diese Artengruppe beurteilen zu können, erstreckte sich die Bestandsaufnahme auf den in Abbildung 2 und 9 dargestellten Untersuchungsraum.

Dabei wurden im Vorhabensbereich sowie einem Umgriff, der im Offenland bis zu 150 m umfasste, alle planungsrelevanten Vogelarten erfasst.

Das Gebiet wurde fünfmal in den Morgenstunden und einmal abends schleifenförmig begangen und optisch und akustisch kontrolliert.

Im Untersuchungsgebiet wurden 28 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Davon waren 17 als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel einzustufen. 11 Arten traten als Gäste ohne Bruthinweise im Gebiet auf (Durchzügler, Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld evtl. brüten). Von den Brutvögeln nutzen zwei Arten das Offenland (Feldlerche, Rebhuhn). Die übrigen 15 Arten brüteten in den bereits bebauten Bereichen incl. ihrer Gehölzbestände und damit nicht im direkt vom Vorhaben betroffenen Bereich.

Brutnachweise (Revierzentren) der bedeutsamen Arten sind Abbildung 9 zu entnehmen.

Gelegentliche Vorkommen von weiteren, nicht brütenden Arten auf dem Durchzug, zur Nahrungssuche etc. sind möglich, es ist allerdings nicht mit signifikanten Beständen zu rechnen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

Art	Wiss. Name	Status	Lebensraum	RLB 2015	RLD 2021	sg
Amsel*)	Turdus merula	(wb)	Gehölze	-	-	-
Bachstelze*)	Motacilla alba	G	Siedlungen/Gebäude	-	-	-
Blaumeise*)	Parus caerulea	(wb)	Gehölze	-	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	G	Komplexe-Offenland	2	3	-
Buchfink*)	Fringilla coelebs	(wb)	Gehölze	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	sb	Offenland	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	(wb)	Siedlungen/Gehölze	V	V	-
Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	(wb)	Gehölze	-	-	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	G	Gehölze	3	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	(wb)	Säume/Gehölze	V	-	-
Graureiher	Ardea cinerea	G	Gewässer/Gehölze	V	-	-
Grünfink*)	Carduelis chloris	(wb)	Gehölze	-	-	-
Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	(wb)	Siedlungen/Gebäude	-	-	-
Haussperling	Passer domesticus	(wb)	Siedlungen/Gebäude	V	-	-
Kohlmeise*)	Parus major	(wb)	Gehölze	-	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	G	Gehölze	-	-	x
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	(wb)	Gehölze	-	-	-
Rabenkrähe*)	Corvus corone	G	Gehölze	-	-	-
Rauchschnalze	Hirundo rustica	G	Siedlungen/Gebäude	V	V	-
Rebhuhn	Perdix perdix	(wb)	Offenland	2	2	-
Ringeltaube*)	Columba palumbus	G	Gehölze	-	-	-
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	(wb)	Gehölze	-	-	-
Singdrossel*)	Turdus philomelos	(wb)	Gehölze	-	-	-
Sperber	Accipiter nisus	G	Komplexe	-	-	x
Star*)	Sturnus vulgaris	G	Gehölze	-	-	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	(wb)	Gehölze	V	-	-
Turnfalke	Falco tinnunculus	G	Gehölze/Gebäude	-	-	x
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	(wb)	Gehölze	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

RLB / RLD: Gefährdung nach Rote Liste Bayern bzw. Deutschland: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Status: wB wahrscheinlicher Brutvogel, sB sicherer Brutvogel, G = Gast, () Vorkommen außerhalb des Wirkbereiches

sg – streng geschützte Arten

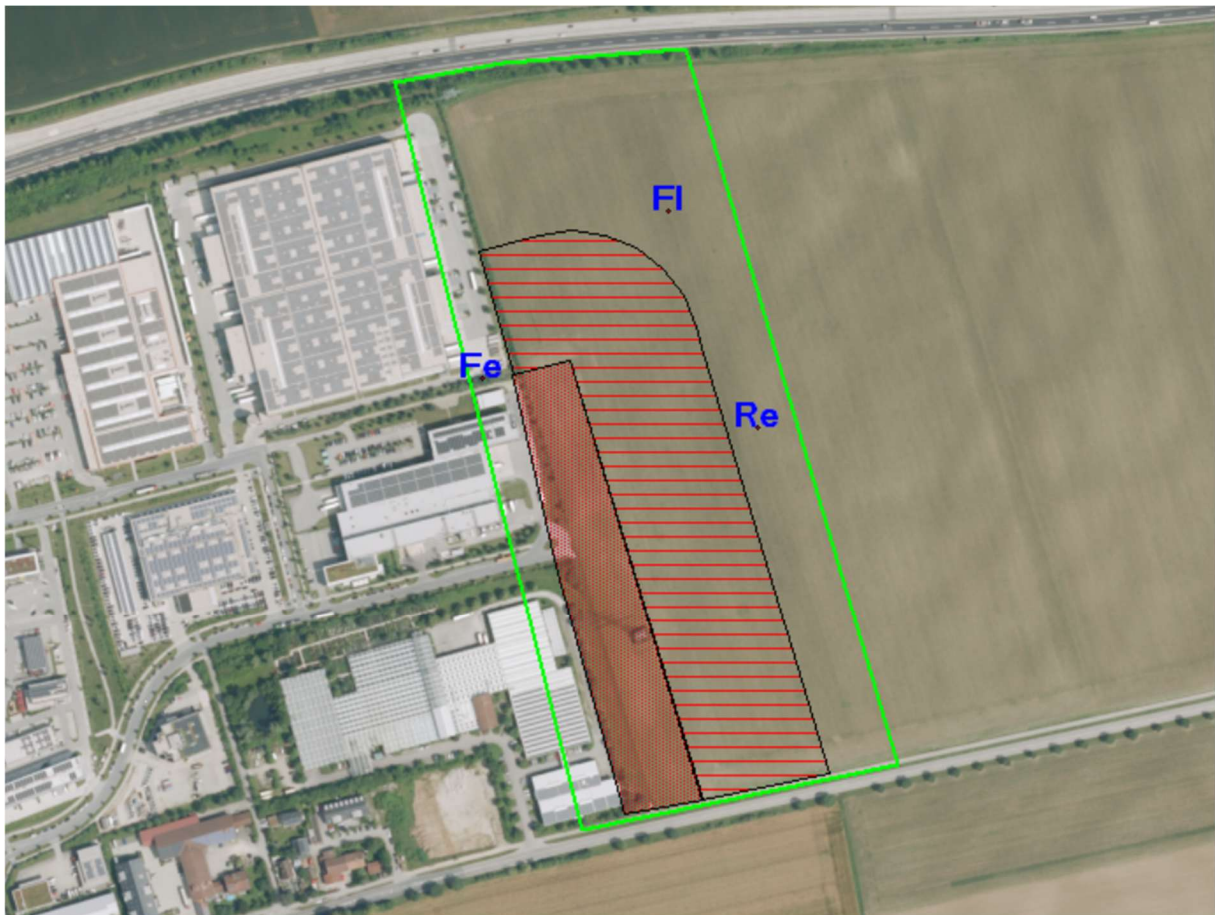


Abbildung 9: Nachweise bedeutsamer Vogelarten (Revierzentren)

FI – Feldlerche, Fe – Feldsperling, Re - Rebhuhn

Vorhabensbereich (rot) mit Wirkbereich im Offenland (rot schraffiert) und Untersuchungsbereich (grün).

Planungsrelevante Brutvogelarten (Rote Liste / Vorwarnliste / sonstige Arten)

(in Klammern: Gefährdungstatus in Bayern und Deutschland)

Feldlerche (BY: 3, D: 3)

Die im Offenland brütende Feldlerche benötigt zur Brutzeit großflächige, übersichtliche, schwach und lückig wüchsige Bestände. Dies sind in der heutigen Kulturlandschaft zumeist Ackerflächen. Die Vorkommen zeigen in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht räumliche und zeitliche Verschiebungen der Reviere und jährweise Häufigkeitsschwankungen. Eine enge Bindung an bestimmte Flächen besteht im vorliegenden Fall nicht, wenn man davon absieht, dass gewisse Abstände zu Sichthindernissen und Störquellen eingehalten werden. Von der Feldlerche wurde ein Revier festgestellt. Das Revierzentrum lag in etwa 130 m Entfernung zum Rand des Vorhabens. Damit werden evtl. Teile des Revieres durch die neu entstehenden Kulissen beeinträchtigt. Es ist aber zu erwarten, dass dies künftig durch eine relativ kleinräumige Verschiebung kompensiert werden kann und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Rebhuhn (BY: 2, D: 2)

Von der Art wurde inmitten der östlich angrenzenden Ackerfläche Ende April ein Paar festgestellt. Bei den übrigen Begehungen gelangen keine Nachweise. Es wird daher davon ausgegangen, dass das Revier im Wesentlichen außerhalb des Untersuchungsbereiches liegt. Die Feststellung lag etwa 120 m östlich des Vorhabensgebietes. Da die Art gegenüber Kulissen deutlich weniger sensibel ist als die Feldlerche, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Goldammer (BY: V), Feldsperling (BY: V, D: V) und Haussperling (BY: V)

An das Untersuchungsgebiet angrenzend wurden Exemplare festgestellt, die wahrscheinlich im westlich angrenzenden Gewerbegebiet brüten. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Gäste

Bluthänfling (BY: 2, D: 3) und Stieglitz (BY: V)

Es wurden überfliegende Tiere festgestellt, die wahrscheinlich im westlich angrenzenden Gewerbegebiet brüten. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Gelbspötter (BY: 3):

Es wurde einmalig ein singendes Individuum in randlichen Gehölzen des Gewerbegebietes festgestellt. Aufgrund der nur einmaligen Feststellung handelte es sich um einen Durchzügler. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Graureiher (BY: V):

Es wurde einmal ein überfliegendes Individuum festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die **Rauchschwalbe** (BY: V, D: V) nutzte den Luftraum über dem Untersuchungsbereich zur Nahrungssuche. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Sonstige bedeutsame Arten

Sperber, Turmfalke, Mäusebussard (streng geschützte Arten)

Im weiteren Umfeld wurden gelegentlich ein bzw. zwei Tiere bei der Jagd festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

3.3 Reptilien

Die Fläche ist grundsätzlich als Reptilienlebensraum (in erster Linie Zauneidechse) geeignet. Im Rahmen der vier Begehungen wurden keine Vorkommen festgestellt. Ein Vorkommen ist daher mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Eine weitere Berücksichtigung erübrigt sich daher.

4 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgende Wirkfaktoren könnten Beeinträchtigungen und Störungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen:

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Baubetrieb entstehen können. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Baustraßen).
- Störungen durch visuelle Reize (Fahrzeugbewegungen, Lichtreize), Lärm, Erschütterung, Staub- oder Schadstoffemissionen während des Baubetriebs.
- Verletzung oder Tötung von Tieren vor allem bei der Freimachung des Baufeldes bzw. dem Beginn der Baumaßnahmen.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die Anlage und die nachfolgende Nutzung entstehen könnten. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Flächenumwandlung von Säumen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und eventuell Gehölzbereichen in bebaute Flächen in einer Größe von ca. 1,55 ha.
- Verringerung der Habitat-Eignung bis hin zu Meidungseffekten in angrenzenden Biotopen und Nutzungen für kulissenempfindliche Offenlandvögel. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass neben dem eigentlichen Bebauungsplangebiet ein Umfeld von 150 m durch indirekte Wirkungen, v.a. Störungen infolge von Bau und Betrieb sowie Kulissenwirkung betroffen sein kann.
- Stör-/Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch Bauverkehr (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen).
- Tötung oder Verletzung von Vögeln durch problematische Verglasungen.

4.3 Reichweite projektbezogener Wirkungen (Wirkraum)

Als Wirkraum ist der Bereich definiert, in dem das Vorhaben Auswirkungen auf die hier zu betrachtenden Arten hat. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass neben dem eigentlichen Vorhabensgebiet insbesondere im Osten ein Umfeld von bis zu 100 m durch indirekte Wirkungen, v.a. Störungen infolge von Bau und Betrieb sowie Kulissenwirkung durch Gebäude oder Gehölzpflanzungen betroffen sein kann.

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Es sind folgende Vorkehrungen zur Vermeidung erforderlich, um Gefährdungen vorkommender Arten zu vermeiden oder zu mindern. Diese betreffen nicht nur die im Eingriffsbereich als Brutvogel festgestellten Arten, sondern auch die benachbart, im nur randlich untersuchten Gewerbegebiet vorkommenden Arten.

V 1: Beginn der Baumaßnahmen: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogel-Brutzeit, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen und es muss durch den Baufortschritt ein Eintreten von Vogelbruten ausgeschlossen werden. Andernfalls sind alternativ rechtzeitig geeignete Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich. Bäume und alle sonstigen Gehölze werden nur außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt. Um außerdem den Vorschriften des § 39 BNatSchG zu entsprechen, wird der Zeitraum auf 01. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt. Somit werden Tötungen und Störungen von Vögeln während der Brutzeit vermieden.

V 2: Minimierung des Eingriffsbereiches: Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt über den Vorhabensbereich. Andere Bereiche werden weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen oder ähnliches in Anspruch genommen.

V 3: Minimierung von Vogelverlusten an Glasflächen: Auf vogelgefährdende Glasflächen wird verzichtet (insbesondere als Lärmschutzverglasung, an Durchgängen, als Eckverglasung sowie stark spiegelnde Glasflächen) bzw. problematische Verglasung wird durch den Einsatz von strukturiertem, mattierten oder bedrucktem Glas entschärft. Hierzu gelten die Hinweise des Leitfadens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Beschluss 21/01 vom 19.02.2021 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“. (LAG VSW 2023).

V 4 Begrenzung der Auswirkungen der Außenbeleuchtung: Nächtliche Außenbeleuchtung ist auf das aus Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendige Ausmaß zu beschränken. Es sind folgende die Auswirkungen begrenzende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Lichtquellen sind entsprechend des tatsächlichen Bedarfs zu dimmen, um übermäßige Beleuchtung zu vermeiden. Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen.
- Es sind vollständig abgeschirmte Leuchten zu verwenden, sodass nur die notwendigen Bereiche ausgeleuchtet werden und eine Abstrahlung vermieden wird. Bspw. kann die Höhe der Straßenbeleuchtung entlang von Gehölzreihen entsprechend angepasst werden. Auch Reflexion von Licht an Strukturen wie Wänden, Mauern ist zu berücksichtigen.
- Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur von > 2700 K sind zu vermeiden.
- Statt einer zeitlich durchgängigen Beleuchtung soll – sofern bzgl. Sicherheitsaspekten unbedenklich – nur eine bedarfsorientierte Teilnachtbeleuchtung zum Einsatz kommen.

Weitere Informationen können dem Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung (StMUV, 2020) entnommen werden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Betroffenheit von Arten

6.1 Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zunächst konnte ein Vorkommen von Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Bei gezielten Erfassungen erfolgte kein Nachweis, so dass sich eine weitere Betrachtung erübrigt.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Auswirkungen auf Vorkommen von europäischen Vogelarten waren prinzipiell zu erwarten durch:

1. Verlust von Säumen, Brachflächen, Ackerflächen und eventuell Gehölzen.
2. Entwertung angrenzender Flächen für gegenüber Kulissen (Gebäude, Gehölze etc.) sensible Arten.
3. Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb (Lärm, Licht, gehäufte Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Baumaschinen sowie Erschütterungen).

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

Die Vogelarten des Gebietes sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten keine relevanten Beeinträchtigungen, da die Arten:

- a) das Gebiet nicht zur Brut, sondern als Nahrungsgäste oder Durchzügler nutzen. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass die betroffene Fläche auch aufgrund ihrer derzeit geringen Wertigkeit (überwiegend Ackerfläche) nicht von essenzieller Bedeutung ist. Zudem werden auf der künftigen Fläche u. U. sogar bessere Bedingungen zum Nahrungserwerb bestehen und es sind weiterhin entsprechende Flächen im Umfeld großflächig vorhanden. Die Auswirkungen auf diese Arten sind projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände gegeben sind.
- b) nicht artspezifisch zu erwartenden Wirkungsbereich auftraten, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des direkten Eingriffsbereiches liegen (in Gebäuden und Gehölzen brütende Arten) und diese Flächen nicht dergestalt verändert werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört würde.
- c) allgemein häufig sind ("Allerweltsarten"), so dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011). Dies trifft für die jeweiligen Arten auch in diesem konkreten Vorhaben zu, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Gehölze und Säume östlich des Vorhabens liegen. Unter den vorkommenden Arten sind keine besonders störempfindlichen Arten, die durch die vom Vorhaben ausgehenden Störungen in einer Weise betroffen wären, die Verbotstatbestände wahrscheinlich machen würde.

Diese Arten wurden daher vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft. Berücksichtigt sind dabei die Maßnahmen zur Vermeidung, v.a. die Beschränkung der Baufeldfreimachung, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert sowie die Vermeidung von Eingriffen in Gehölz- und Saumbereiche am Ostrand der Fläche.

Damit verbleibt die Feldlerche als näher zu betrachtende Art.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 **Art(en) im UG** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Status: 2025: ein Revier. Weitere Reviere in östlich angrenzenden Flächen anzunehmen.

Angaben zur Art:

Die Feldlerche ist Brutvogel in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Hauptlebensräume sind Grünland- und Ackergebiete. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die optimale Vegetationshöhe in Bruthabitaten liegt bei 15-20 cm. Das Nest wird am Boden in selbst gescharrten Mulden von ca. 7 cm Tiefe angelegt. In der Regel werden zu Kulissen wie Bebauung, Gehölzen etc. Abstände von rund 100 m eingehalten, was sich auch bei der aktuellen Verteilung der Reviere im Untersuchungsgebiet zeigt. In Bayern wird der landesweite Brutbestand auf etwa 54.000 - 135.000 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012), bei deutlich negativer Bestandsentwicklung.

Lokale Population:

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Feldlerche um einen Zugvogel mit vermutlich wenig ausgeprägter Brutorttreue handelt, besteht durchaus ein regelmäßiger Austausch mit anderen Beständen, der die Abgrenzung einer lokalen Population fachlich schwierig macht. Es erfolgt daher eine pragmatische Abgrenzung der lokalen Population indem der Bereich der Topographischen Karte 7836 herangezogen wird.

Die Feldlerche ist hier allgemein noch vergleichsweise häufig (weitere eigene Daten aus anderen Eingriffsvorhaben). Systematische erhobene Daten zur Bestandsentwicklung der lokalen Population (z. B. über mehrjährige Vergleichszählungen) liegen nicht vor. Infolge intensiverer landwirtschaftlicher Bodennutzung, der Tendenz zum Anbau wenig(er) geeigneter Feldfrüchte und der Abnahme geeigneter Flächen infolge von Bebauungen ist mit einer Bestandsabnahme zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Lebensräume der Feldlerche liegen am Rand der Störkulisse der geplanten Bebauung. Im Umfeld sind zwar für die Art prinzipiell geeignete Flächen vorhanden, es kann aber nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausweichen möglich ist, da gut geeignete Stellen bereits Vorkommen aufweisen könnten. Es kann demnach nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne gezielte Maßnahmen weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Beschränkung des Baufeldes und der Erschließung auf den zur Bebauung vorgesehenen Bereich

V4: Beschränkung der Beleuchtung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist gegenüber Störungen durch die Kulissenwirkung von Gebäuden, Gehölzen etc. relativ sensibel. So werden Abstände von mindestens 50-100 m zu entsprechenden Strukturen eingehalten wodurch näher liegende Flächen nur noch stark eingeschränkt als Lebensraum in Frage kommen. Hierdurch ist mit dem Verlust von einem Revier zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V2: Beschränkung des Baufeldes und der Erschließung auf den zur Bebauung vorgesehenen Bereich

V4: Beschränkung der Beleuchtung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung von Exemplaren kommen, die aber bei Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen vermieden werden können.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bzw. Beginn der Baumaßnahme

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die vom Vorhaben ausgehende Kulissenwirkung wird sich nicht wesentlich auf die aktuell genutzten Lebensräume der Feldlerche auswirken. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist auszuschließen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Umfeld des Vorhabens festgestellten Arten sind gegenüber Störungen relativ wenig sensibel. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen dieser Vogelarten keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch einen Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison vermieden werden kann (Vermeidungsmaßnahme V1).

7 Zusammenfassung

Aufgrund der Lebensraumausstattung war nicht auszuschließen, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Für die Vögel und Reptilien erfolgten gezielte Untersuchungen. Eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten konnte von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1).

Reptilien wurden nicht festgestellt, so dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Von der Feldlerche wurde ein Revier festgestellt. Das Revierzentrum lag in etwa 130 m Entfernung zum Rand des Vorhabens. Damit werden evtl. kleine Teile des Revieres durch die neu entstehenden Kulissen beeinträchtigt. Es ist aber davon auszugehen, dass hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe kann für die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG läge damit i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

In der Gesamtbetrachtung kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht nötig.

8 Literatur und Quellen

- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz): Artenschutzkartierung Bayern - Auszug für den Planungsraum. Stand 2024. Unveröffentlicht.
- BAYLFU (2013): Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Internet-adresse: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2016-2018): Rote Listen Säugetiere, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUV) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- GÜNTHER, R. (HRSG., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023 - http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf
- T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl I. S. 896).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, In Kraft getreten am 1.3.2010.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/9797 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen

- die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2013) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Fachliteratur zur Verbreitung von Fledermäusen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), Mäusen (KRAFT 2008), Vögeln (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2013), Libellen (KUHN & BURBACH 1998), Heuschrecken (SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003) und Tagfaltern (BRÄU et al. 2013) in Bayern,
- die Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (LEUNER et al. 2000),
- die aktuellen Verbreitungskarten der Libellen in Bayern (LfU 2024),
- die Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BayLfU 2011),
- die Verbreitungskarten der Pflanzen in Bayern (Botanischer Informationsknoten Bayern 2017),
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BfN 2007),
- die Literatur zur Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006),
- die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2007) zu den Gruppen Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Mollusken, Schmetterlinge, Käse, Gefäßpflanzen und Moose.